

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Entwurf der Statuten für die Badische Bank**

**Baden**

**Karlsruhe, 1841**

III. Banknoten

[urn:nbn:de:bsz:31-14583](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14583)

durch die Inscription im Actienbuche, oder wenn die Actie au porteur war, nach den Vorschriften des Landrechtanhangs Tit. IX. Kap. III. als rechtmäßiger Besitzer wird ausgewiesen haben.

III.

**Banknoten.**

§. 14.

Die Bank hat das ausschließliche Recht, Banknoten auf Inhaber in Umlauf zu setzen.

Der niederste Betrag einer Banknote ist auf 10 fl. beschränkt.

§. 15.

Die Hauptsumme aller badischen Banknoten darf 5 Millionen nicht überschreiten, und der Betrag der ausgegebenen Banknoten muß stets mit dem gleich großen Betrag von auf doppelte Hypothek ausgeliehenen Bankkapitalien gedeckt seyn.

§. 16.

Die Emission von Banknoten darf erst dann geschehen, nachdem ein der auszugebenden Summe entsprechender Betrag von Actien-Kapital in die Bank schon eingezahlt ist.

§. 17.

Die Bank muß nach Zulässigkeit der zum Emittiren bestimmten Vorräthe auf Verlangen Banknoten gegen baares Geld abgeben, sie hat auch auf Verlangen des Publikums Banknoten kleinerer Gattung in größere, oder umgekehrt größere in kleinere und abgenützte gegen brauchbare einzuwechseln.

§. 18.

Die Bank ist verpflichtet, jedem Ueberbringer von Banknoten deren Nominalbetrag baar auszuführen.

Die Banknoten werden auch bei allen landesherrlichen Cassen gleich baarem Gelde in Zahlung angenommen.

§. 19.

Damit die Bank stets in der Lage sei, die Banknoten gegen baares Geld einzulösen, muß dieselbe immer mit der Hälfte der emittirten Summe von Banknoten

**mit baarem Gelde**

versehen, und überdies für die andere Hälfte mit leicht umzusetzenden Valuten gesichert seyn.

§. 20.

Auf die von der Bank ausgegebenen Banknoten werden weder Amortisations- noch Arrestgesuche angenommen.

§. 21.

Die Nachahmung oder Verfälschung der Banknoten wird nach den Gesetzen gegen die Falschmünzerei bestraft.

§. 22.

Bei Auflösung der Bank muß dieselbe für alle noch im Umlaufe befindlichen Banknoten den baaren Betrag bei einer landesherrlichen Kasse hinterlegen.

Der Betrag der 3 Jahre nach geschehenem Aufrufe nicht umgewechselten Banknoten fällt (sowie dies auf denselben bemerkt ist) dem Bankfond heim.

Dies tritt auch ein, wenn die Bank entweder wegen der Abnützung der Banknoten oder aus anderen Gründen die im Umlaufe sich befindlichen Banknoten gegen andere umwechselt.